

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER BESTIMMTE ORGANISMEN

FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (UCITSG) UND DES

FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES (FMAG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 16. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörden	4
1. Ausgangslage	5
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 UCITSG	11
4.2 FMAG.....	12
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	12
6. Regierungsvorlagen	13
6.1 UCITSG	13
6.2 FMAG.....	17

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS-Richtlinie). Im Rahmen der Umsetzung erfolgte eine Überregulierung in der Weise, als für die in Art. 49 UCITSG aufgelisteten anderen Strukturmassnahmen, die Verschmelzungsvorschriften der UCITS-Richtlinie entsprechend Anwendung finden, obwohl dies in der Richtlinie so nicht vorgesehen ist.

Diese Überregulierung hat sich in der Praxis für die Fondsindustrie in Liechtenstein als sehr ungünstig und wettbewerbsnachteilig erwiesen. Mit dieser Gesetzesvorlage soll sie beseitigt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 16. Dezember 2014

BNR 2014/1703-7415

P

1. AUSGANGSLAGE

Art. 11 UCITSG regelt die Änderung konstituierender Dokumente und den Wechsel von einer Verwaltungsgesellschaft, einer Verwahrstelle, eines Wirtschaftsprüfers sowie eines Geschäftsleiters der Verwahrstelle. Dabei kommen unterschiedliche Verfahren im Hinblick auf die Zulassung bzw. Genehmigung durch die FMA zur Anwendung. Für eine Änderung konstituierender Dokumente¹ gelten die Verfahrensbestimmungen für die Zulassung eines OGAW (Art. 8 bis 10 UCITSG) analog. Für die Genehmigung eines Wechsels der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle findet Art. 49 UCITSG Anwendung. Für den Wechsel eines Wirtschaftsprüfers oder Geschäftsleiters einer Verwahrstelle genügt eine Anzeige des Wechsels bei der FMA.

Art. 49 UCITSG beinhaltet eine rein nationale Regelung, sie dient nicht der Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS-Richtlinie). Die UCITS-Richtlinie regelt grundsätzlich nur die inländische und grenzüberschreitende Verschmelzung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Dabei ist wesentlich, dass mit den in der UCITS-Richtlinie enthaltenen Verschmelzungsbestimmungen ein

¹ Dazu zählen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 24 UCITSG die Vertragsbedingungen eines Investmentfonds, die Satzung der Investmentgesellschaft, der Treuhandvertrag einer Kollektivtreuhänderschaft, eine eventuell separate Beschreibung der Anlagepolitik sowie Nebenabreden und Regularien, die die Funktion der vorgenannten Dokumente erfüllen, und andere von der Regierung mit Verordnung bestimmte Dokumente, in denen die Grundlagen des OGAW geregelt sind.

eigenes Verschmelzungsregime für OGAW geschaffen wird, das neben der Verordnung (EU) Nr. 139/2004 über die Fusionskontrolle besteht. Zu beachten ist ausserdem, dass für die OGAW in den Artikel 4 bis 7 UCITSG spezielle Rechtsformen vorgesehen sind, für die das allgemeine Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) nur subsidiär zur Anwendung gelangt. Im Hinblick auf die UCITSG-spezifischen Rechtsformen verfolgte der Gesetzgeber ursprünglich das Ziel, für einige bestimmte, sogenannte andere Strukturmassnahmen, denen in der Praxis Bedeutung zukommt, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen. Dabei wurde vorgesehen, dass für alle in Art. 49 aufgelisteten Strukturmassnahmen (z.B. Verschmelzungen mit Drittland-OGAW, Wechsel der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle, Sitzverlegung, Rechtsformwechsel, Umwandlung von Teilfonds, Spaltungen von OGAW) die für die Verschmelzung geltenden Bestimmungen entsprechend zur Anwendung kommen.

Es besteht kein Zweifel, dass eine gesetzliche Grundlage für all diese anderen Strukturmassnahmen im Sinne des Art. 49 UCITSG von Vorteil ist und sich die damit verbundene Beaufsichtigung solcher Sachverhalte durch die FMA bewährt hat. Erst die Praxis hat gezeigt, dass die gewählte Anknüpfung der Regelungen an jene der Verschmelzung sich im Hinblick auf den unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand und die FMA-Gebühren als sehr ungünstig erweist. Beides führt dazu, dass Liechtenstein als potentielle Jurisdiktion für Investmentfonds erheblich unattraktiver wird. Dies wiederum trägt dazu bei, dass weniger Geschäftstätigkeiten in diesen Bereichen in Liechtenstein und insbesondere keine Sitzverlegungen vom Ausland nach Liechtenstein erfolgen. Teile des Art. 49 UCITSG haben sich daher immer mehr zu einer für die Fondsindustrie sehr nachteiligen nationalen Überregulierung, die vom Europarecht so nicht gefordert wird, erwiesen.

Die Fondsindustrie - der Liechtensteinische Anlagefondsverband (LAFV) unterstützt vom Liechtensteinischen Bankenverband (LBV), vom Verein der unabhän-

gigen Vermögensverwalter (VuVL), von der Treuhandkammer (THK) und von der Wirtschaftsprüfervereinigung (WPV) - ist daher an die Regierung herangetreten und hat um eine möglichst rasche Anpassung dieser Bestimmungen in der Weise ersucht, als die in Art. 49 Bst. d bis k UCITSG als andere Strukturmassnahmen aufgelisteten Sachverhalte neu unter Art. 11 UCITSG subsummiert werden sollen. Die FMA hat sich im Vorfeld, im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den genannten Verbänden, der FMA und geleitet von der Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden, mit den Verbänden auf diese Abänderung geeinigt.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Regierung vertritt die Position, dass es – es sei denn, es sprächen besondere Gründe dafür, - keine gesetzliche Regelung geben sollte, die zu einem nationalen „gold plating“, d. h. zu einem national strengerem Recht, als von den europäischen Vorgaben oder sonstigen Vorgaben gefordert wird, führt. Darüber hinaus gilt es unnötige Wettbewerbsnachteile zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes ist der Regierung gerade angesichts des wirtschaftlichen Potentials der Branche ein besonderes Anliegen. Es ist notwendig, dass die Abänderungen rasch erfolgen, um Geschäftsmöglichkeiten, die aufgrund der geltenden Rechtslage nachweislich verloren gehen, sicherzustellen. Dazu werden diese Abänderungen von einer bereits geplanten weiteren Abänderung des UCITSG (Umsetzung neuer europäischer Vorgaben), die im März 2016 in Kraft treten wird, ausgesondert. Dies erfolgt auch auf ausdrücklichen Wunsch sämtlicher Marktteilnehmer.

Es ist dringend geboten, Wettbewerbsgleichheit herzustellen und die bestehende Überregulierung zu beseitigen. Der Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Standorten ergibt sich insbesondere, da:

- a) die Kosten für sogenannte andere Strukturmassnahmen nach Art. 49 UCITSG derzeit teurer sind als z. B. am Konkurrenzstandort Luxemburg; im Fall der von dieser Vorlage betroffenen Bst. d bis i stellt sich der Vergleich wie folgt dar:

Bestimmung in Art. 49 UCITSG	Gebühr in FL		Gebühr in Luxemburg (geltende CSSF Gebühren gem. Memorial Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg vom 28.10.2013 ² sowie E-Mail Auskunft CSSF vom 4.12.2014)	
	Single Fonds	Umbrella-Fonds	Single Fonds	Umbrella-Fonds
d) inländische oder grenzüberschreitende Spaltungen von OGAW, Teilfonds oder Anteilklassen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen, die infolge dieser Strukturmassnahme OGAW werden sollen;	1. Fall: CHF 10 000 2. Fall (Grenzüberschreitung): faktisch unmöglich;		1. Fall: keine Gebühr 2. Fall (Grenzüberschreitung): faktisch unmöglich;	
e) Wechsel der Verwaltungsgesellschaft	CHF 5 000	CHF 5000	keine Gebühr	keine Gebühr
f) Wechsel der Verwahrstelle	CHF 5 000	CHF 5 000	keine Gebühr	keine Gebühr

² Grundsatz CSSF-Gebühren: Es fallen für einen OGAW eine Zulassungsgebühr von Euro 3 500 (CHF 4 200) und eine fixe Jahresgebühr von Euro 3 000 (CHF 3 600) an. Durch die fixe Jahresgebühr sind grundsätzlich Änderungen, soweit sie nicht in der Gebührenordnung speziell geregelt sind, enthalten. Dies trifft auf die Bst. d, e, f, g 1. Fall und h 2. Fall in der Tabelle zu. In Liechtenstein beträgt die Zulassungsgebühr für einen OGAW CHF 5 000 bzw. unter Auflagen CHF 7 500 und die jährliche fixe Grundabgabe CHF 2 000 zzgl. 0,0015 % des verwalteten Vermögens.

g) Wechsel einer selbstverwalteten in eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft sowie im umgekehrten Fall der Umwandlung einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft	CHF 10 000	CHF 10 000	1. Fall: keine Gebühr 2. Fall: Euro 10 000 (CHF 12 000)	1. Fall: keine Gebühr 2. Fall: Euro 10 000 (CHF 12 000)
h) die Umwandlung eines Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in einen selbstständigen OGAW oder die Umwandlung eines selbstständigen OGAW in einen Teilfonds einer Umbrella-Struktur;	CHF 5 000	CHF 5 000	1. Fall: Euro 3 500 (CHF 4.200) 2. Fall: keine Gebühr	kein Anwendungsfall
i) inländische oder grenzüberschreitende Rechtsformwechsel und Sitzverlegungen von OGAW;	Rechtsformwechsel: CHF: 10 000 Sitzverlegung: 1. Fall: CHF 10 000 2. Fall (Grenzüberschreitend): CHF 10 000	Rechtsformwechsel: CHF 10000 Sitzverlegung: 1. Fall: 10 000 2. Fall (Grenzüberschreitend): CHF 10.000;	Rechtsformwechsel: keine Gebühr Sitzverlegung: 1. Fall: keine Gebühr 2. Fall (Grenzüberschreitung): Zulassungsgebühr Euro 3.500 (CHF 4.200)	Rechtsformwechsel: keine Gebühr Sitzverlegung: 1. Fall: keine Gebühr 2. Fall (Grenzüberschreitung): Zulassungsgebühr Euro 7 000 (CHF 8 400)

- b) Fondspromotoren die Kosten für diese Massnahmen nicht, wie andernorts üblich, dem Fonds belasten können, weil das für die Verschmelzung geltende Verbot der Kostenzuweisung an die Anleger (Art. 46 UCITSG) entsprechend Geltung erlangt;

- c) die Verwaltungsgesellschaften einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand haben, der für diese Fälle durch das Europarecht gar nicht vorgegeben ist.

Gerade bei geplanten Sitzverlegungen von Fonds nach Liechtenstein wurden fast alle Projekte aufgrund der hohen, nicht dem Fonds belastbaren Kosten von CHF 10'000, abgebrochen oder auf Eis gelegt.

Die Fondsbranche ist derzeit deutlich rückläufig, wie man anhand folgender Zahlen sehen kann:

Anzahl Fonds in FL (OGAW, Investmentunternehmen nach IUG und AIF):

31.12.2012:	791
31.12.2013:	783
30.06.2014:	753

Diese Rückläufigkeit wiegt umso schwerer, als international ein Wachstum verzeichnet wird. Gemäss dem Newsletter der SFAMA (Schweizerische Fonds- und Vermögensverwaltungsvereinigung) vom Herbst 2014 zeigt ein Blick auf die europäischen Fondsmärkte, dass bis auf Liechtenstein und Kroatien sämtliche Länder per Ende des ersten Halbjahres 2014 Volumenzuwächse verzeichnen konnten. Diese Entwicklung wird durch die angesprochene Überregulierung wesentlich verschärft.

Die Zahl der Neugründungen belief sich im Zeitraum Januar 2013 bis Ende Juni 2014 gemäss FMA-Mutationsliste auf nur 29 OGAW, 2 AIF und 69 Investmentunternehmen nach IUG (bis auf 2 Investmentunternehmen nur Fonds für qualifizierte Anleger), insgesamt 92 Fonds.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage beschränkt sich auf die Abänderung der Artikel 11 und 49 UCITSG, wobei die anderen Strukturmassnahmen nach Art. 49 Bst. d bis k UCITSG als Änderungen der konstituierenden Dokumente zum Art. 11 Abs. 1 verschoben werden. Hingegen können die Tatbestände nach Art. 49 Bst. a bis c UCITSG unberührt bleiben und weiterhin analog zur Verschmelzung behandelt werden, da dies den europäischen Vorgaben entspricht.

Mit der Abänderung des UCITSG ist eine formelle Anpassung im gebührenrechtlichen Teil des FMAG verbunden. Das Nähere ist den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln zu entnehmen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 UCITSG

Zu Art. 11 Abs. 1

Die EU-Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), RL 2009/65/EG (UCITS IV), kennt keine sogenannten anderen Strukturmassnahmen, sondern regelt nur die Verschmelzung von OGAW. Diese Bestimmungen wurden in Kapitel V UCITSG (Art. 38 – 48 UCITSG) umgesetzt. Für die Verschmelzung bestehen sehr aufwendige Vorgaben und es fallen Kosten an, welche nicht dem Fonds belastet werden können. Zu einer analogen Ausweitung dieser erschwerenden Vorschriften auf eine ganze Reihe zusätzlicher Fälle (sog. sogenannter anderer Strukturmassnahmen) - wie in Art. 49 UCITSG vorgesehen – besteht europarechtlich keine Verpflichtung. Speziell die Tatbestände nach Art. 49 Bst. d bis k UCITSG stellen somit eine Überregulierung dar und werden in ande-

ren Ländern Europas als Änderung der konstituierenden Dokumente, respektive als Spezialtatbestände, angesehen.

Durch die Abänderung werden - ohne Schaffung neuer Tatbestände – bestehende Tatbestände nicht mehr als Strukturmassnahmen, sondern EWR-konform als Änderungen der konstituierenden Dokumente (Art. 11 Abs. 1 Bst. a bis f), geregelt.

Zu Art. 11 Abs. 2

Im Hinblick auf die Änderungen nach Abs. 1 wird aus Anlegerschutzgründen eine Veröffentlichungspflicht aufgenommen, deren Wirksamkeit erst am Beginn des 20 Tages nach der Veröffentlichung eintreten soll.

Zu Art. 49 Bst. d bis k

Aufgrund der Verschiebung der Bestimmungen bzw. des Wegfalls von Bst. k können diese gesamthaft aufgehoben werden. Bst. k wird hinfällig, nachdem in Art. 11 Bst. 1 UCITSG die Auflistung nur demonstrativer Natur ist.

4.2 FMAG

Zu Anhang I, Abschnitt C, Ziff. 2a, Bst. d, Unterbst. ee

Aufgrund der teilweisen Verschiebung der Sachverhalte (Art. 49 Bst. d bis k UCITSG) sind die Verweise entsprechend anzupassen. Im Gegensatz zu dieser Anpassung ist im selben Bst. d, Unterbst. ss (Gebühr für Abänderung der konstituierenden Dokumente nach Art. 11 UCITSG) keine Abänderung notwendig.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Gesetzesvorlage trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung und begegnet deshalb keinen rechtlichen Bedenken.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 UCITSG

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsa-
me Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBI. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fas-
sung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 1 und 2

1) Für das Verfahren zur Änderung der konstituierenden Dokumente nach
Art. 5 Abs. 7, Art. 6 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 11 gelten die Art. 8 bis 10 entspre-
chend, insbesondere für:

- a) inländische oder grenzüberschreitende Spaltungen von OGAW, Teilfonds oder Anteilsklassen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen, die OGAW werden sollen;
- b) den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
- c) den Wechsel der Verwahrstelle;
- d) den Wechsel einer selbstverwalteten in eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft sowie im umgekehrten Fall der Umwandlung einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft;
- e) die Umwandlung eines Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in einen selbstständigen OGAW oder die Umwandlung eines selbstständigen OGAW in einen Teilfonds einer Umbrella-Struktur;
- f) inländische oder grenzüberschreitende Rechtsformwechsel und Sitzverlegungen von OGAW.

2) Die Änderungen nach Abs. 1 Bst. a bis f sind nach der Zulassung durch die FMA zu veröffentlichen. Sie werden zu Beginn des 20. Tages nach der Veröffentlichung wirksam.

Art. 49 Bst. d bis k

- d) Aufgehoben
- e) Aufgehoben
- f) Aufgehoben
- g) Aufgehoben
- h) Aufgehoben
- i) Aufgehoben
- k) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

6.2 FMAG

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang I Abschnitt C Ziff. 2a Bst. d Unterbst. ee

- ee) Genehmigung anderer Strukturmassnahmen nach Art. 49 UCITSG: 10 000 Franken in den Fällen nach Art. 49 Bst. a bis c UCITSG;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.